

# ELiS\_e

[e'li:zə]

<Essener Linguistische Skripte\_elektronisch>

*Peter Raster*

**Die kategoriale Bedeutung der Verben  
aus der Sicht  
der indischen Grammatiktradition**

*Faszination  
Sprache*

[elise@uni-essen.de](mailto:elise@uni-essen.de)

<http://www.elise.uni-essen.de>

## Die kategoriale Bedeutung der Verben aus der Sicht der indischen Grammatiktradition

Peter Raster (Duisburg-Essen)

In der ersten europäischen Grammatik, der *Ars grammatica* des Dionysius Thrax aus dem 1. Jahrhundert v. Chr. [18, S. 46], wird das Verb definiert als

- (1) ein Wort ohne Kasus, das Zeiten, Personen und Zahlen annimmt und eine Tätigkeit oder ein Leiden darstellt.<sup>1</sup>

Die Begriffe *Tätigkeit* und *Leiden*, die in dieser Definition vorkommen, sind identisch mit den beiden Diathesen, die Dionysius [18, S. 48] kurz danach einführt und mit Beispielen belegt.<sup>2</sup> Dabei dient τύπτω „ich schlage“ als Beispiel für die Diathese *Tätigkeit* und τύπτομαι „ich werde geschlagen“ als Beispiel für die Diathese *Leiden*. Wenn man die beiden Diathesen in latinisierter Form als Aktiv und Passiv bezeichnet, dann kann man den Zusammenhang zwischen Verbbedeutung und Diathese, wie er sich bei Dionysius darstellt, so beschreiben: Das Verb drückt eine Tätigkeit aus, wenn es im Aktiv gebraucht wird, und ein Leiden, wenn es im Passiv gebraucht wird.<sup>3</sup>

Die in (1) formulierte Lehre, dass die Verben eine Tätigkeit oder ein Leiden ausdrücken, setzt sich fort in der lateinischen Grammatik; so charakterisierte z. B. Priscian im 6. Jahrhundert das Verb als *agendi vel patiendi significativum* [6, S. 91]. Die älteren deutschen Grammatiker übernehmen zumeist die Lehre der antiken Grammatiker oder ihre humanistische Fortsetzung [6, S. 92]. Auch wenn dabei die antike Lehre vielfach weiterentwickelt wird, so hält man doch im Wesentlichen daran fest, dass die Verben eine Grundbedeutung besitzen, die in Abhängigkeit von der grammatischen Kategorie der Diathese bestimmt wird.

Demgegenüber wird in der neueren Linguistik des Deutschen die Auffassung vertreten, dass die Verben als Wortart keine Grundbedeutung besitzen; so stellt z. B. v. Polenz [9, S. 159] fest, dass „keine zusammenfassende Benennung für alle Bedeutungsgruppen von Verben möglich“ ist. Mit der Aufgabe einer (nur diathesenabhängigen) Grundbedeutung zerfällt die Gesamtklasse der Verben in einzelne Teilklassen, denen jeweils *eine* kategoriale Bedeutung zugewiesen wird. Weit verbreitet ist eine Dreigliederung, bei der die Gesamtklasse der Verben aufgrund semantischer Merkmale in Handlungs-, Vorgangs- und Zustandsverben unterteilt wird.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Ρημά ἐστι λέξις ἄπτωτος, ἐπιδεκτικὴ χρόνων τε καὶ προσώπων καὶ ἀριθμῶν, ἐνέργειαν ἢ πάθος παριστάσα.

<sup>2</sup> Die dritte Diathese μεσότης (Medium) kann hier unberücksichtigt bleiben, da sie von Dionysius als eine Mischung der beiden ersten Diathesen definiert wird.

<sup>3</sup> Diese Formulierung verdeckt jedoch, dass im Griechischen die beiden Diathesen und die durch sie bedingten Verbbedeutungen durch die gleichen Wörter (*Tätigkeit* und *Leiden*) bezeichnet werden.

<sup>4</sup> Belege sind z. B. [9, S. 159] und [16, S. 35ff.] (dort weitere Literatur).

Im Folgenden soll sowohl die (keineswegs obsoletere) antike Auffassung von der grammatisch bedingten Differenzierung der kategorialen Bedeutung der Verben als auch die moderne Auffassung von ihrer semantisch bedingten Aufspaltung aus der Sicht der indischen Grammatiktradition dargestellt werden.<sup>5</sup> Dies ist deshalb von Interesse, weil die indische Grammatiktradition sowohl die als Aktiv und Passiv bezeichneten Phänomene als auch die Kategorien der Handlungen, Vorgänge und Zustände kennt und dennoch, anders als die europäische Sprachwissenschaft, weder eine diathesenbedingte Differenzierung noch eine semantisch bedingte Aufspaltung der einheitlichen Grundbedeutung der Verben vorgenommen hat.

In dem Grundlagenwerk der indischen Grammatiktradition, der Grammatik Pāṇinis, werden alle Verbformen des Sanskrit auf ca. 2000 Wurzeln (*dhātu*) zurückgeführt, die im *Dhātupāṭha*, einem Anhang der Grammatik, aufgezählt werden.<sup>6</sup> Es ist eine alte Lehre der indischen Grammatiktradition, dass diese Wurzeln den Begriff der Handlung (*kriyā*) bezeichnen. Die *Kāśikā* [17, P. 1.3.1] teilt mit, dass bereits die „früheren Lehrer“, d.h. die Grammatiker vor Pāṇini, den Begriff der Wurzel geprägt haben, um sich auf die sprachlichen Ausdrücke zu beziehen, die „eine Handlung bezeichnen“.<sup>7</sup> Auch Pāṇini soll nach der *Kāśikā* den Begriff der Wurzel in dieser Weise verstanden haben, denn es heißt in der *Kāśikā* weiter, dass er, gestützt auf die Definition der früheren Lehrer, den Begriff der Wurzel vorschreibt in Bezug auf die im *Dhātupāṭha* aufgezählten Ausdrücke, die „eine Handlung bezeichnen“.<sup>8</sup> Dass Pāṇini die Wurzeln als Bezeichner von Handlungen versteht, ist allerdings eine Interpretation der *Kāśikā*, denn Pāṇini selbst gibt an keiner Stelle seiner Grammatik eine semantische Definition der Wurzel [14, S. 73].

Eine ausführliche Diskussion der kategorialen Bedeutung der Wurzeln gibt erst Patañjali [7, S. 253–259]. Patañjali diskutiert dabei zwei Theorien: Nach der einen wird die kategoriale Bedeutung der Wurzeln als Handlung (*kriyā*) bestimmt, nach der anderen als ein Werden (*bhāva*). Wie Cardona [4, S. 214ff.] gezeigt hat, bilden die Begriffe der Handlung (*kriyā*) und des Werdens (*bhāva*) für die indischen Grammatiker jedoch keinen grundlegenden Gegensatz, da der Begriff des Werdens (*bhāva*) auch im Sinn von Handlung (*kriyā*) gebraucht wird. Man kann den indischen Grammatikern also die Auffassung zuschreiben, dass die Verben eine einheitliche Grundbedeutung besitzen, die als Handlung bestimmt wird.

In den drei folgenden Abschnitten wird jeweils die Kategorie der Handlung, wie sie von den indischen Grammatikern verstanden wird, mit den Kategorien kontrastiert, die in der europäischen Grammatiktradition von der Kategorie der Handlung unterschieden werden, also mit den Kategorien *Leiden*, *Vorgang* und *Zustand*. Damit wird in Abschnitt 1 die diathesenbedingte Differenzierung und in den Abschnitten 2 und 3 die semantisch bedingte Aufspaltung der einheitlichen Grundbedeutung der Verben vom Standpunkt der indischen Grammatiktradition dargestellt. Auf der Grundlage dieser systemübergreifenden Betrachtung wird in Abschnitt 4 schließlich eine zusammenfassende Bewertung der europäischen Unterscheidungen gegeben.

<sup>5</sup> Forschungen mit dieser Zielsetzung können der Form einer interkulturellen Linguistik zugeordnet werden, die nicht die Interkulturalität von Sprachen, sondern die Interkulturalität der Sprachwissenschaft selbst zum Gegenstand hat. Zur systematischen Unterscheidung dieser beiden Formen einer interkulturellen Linguistik s. [11].

<sup>6</sup> Nähere Informationen zu den indischen Grammatikern und ihren Werken, die im Folgenden zitiert werden, kann man der in [11, S. 201–211] gegebenen kurzen Darstellung der indischen Grammatiktradition entnehmen, wo sich auch bibliographische Hinweise und Angaben zu weiterführender Literatur finden.

<sup>7</sup> *dhātuḥ śabdāḥ pūrvācāryasaṃjñā | te ca kriyāvācānāṃ saṃjñāṃ kṛtvāntaḥ |*

<sup>8</sup> *tad ihāpi pūrvācāryasaṃjñāśrayaṇāt kriyāvācānāṃ eva bhūvādīnāṃ dhātusaṃjñā vidhīyate ||*

## 1 Handeln und Leiden

Im Sanskrit wird wie im Griechischen, Lateinischen und Deutschen zwischen aktiven und passiven Verbformen unterschieden. Pāṇini beschreibt diesen Unterschied, ohne deswegen jedoch eine diathesenbedingte Differenzierung in der kategorialen Bedeutung der Verben vorzunehmen. Die Bestimmung der kategorialen Bedeutung der Verben als Handlung gilt vielmehr sowohl für Verben im Aktiv als auch im Passiv.

### 1.1 Die Repräsentation des Agens und des Objekts

In Pāṇinis Grammatik wird der Unterschied zwischen Aktiv und Passiv nicht als ein Unterschied in der kategorialen Verbbedeutung erklärt, sondern als ein Unterschied in der Repräsentation des Agens und des Objekts.<sup>9</sup> Diese beiden Kasusrollen können nach Pāṇini grundsätzlich auf zwei Weisen in der morphologischen Struktur der Wörter eines Satzes repräsentiert sein – durch Verbendungen und durch Kasusendungen. Für die Repräsentation des Agens und des Objekts in den *Verbendungen* ist Regel 3.4.69 von Pāṇinis Grammatik [3] relevant, die besagt, dass die Endungen des Verbs in dreifacher Funktion gebraucht werden – zum Ausdruck des Agens, zum Ausdruck des Objekts und bei objektlosen Verben auch zum Ausdruck der Handlung selbst. Diese drei Verwendungsweisen der Verbformen werden als die drei *Prayogas* bezeichnet – *kartari prayoga*, *karmaṇi prayoga* und *bhāve prayoga*. Der *kartari prayoga* ist der Gebrauch des Verbs in Bezug auf den Agens, der *karmaṇi prayoga* ist der Gebrauch des Verbs in Bezug auf das Objekt und der *bhāve prayoga* ist der Gebrauch des Verbs in Bezug auf die Handlung. Die drei *Prayogas* werden jeweils durch die folgenden Sätze illustriert:

(2) *devadattaḥ odanaṃ pacati* – „Devadatta kocht Reis“

(3) *devadattena odanaḥ pacyate* – „Von Devadatta wird Reis gekocht“

(4) *āsyate devadattena* – „Von Devadatta wird gegessen“

Für die Repräsentation des Agens und des Objekts in den *Kasusendungen*, die im Sanskrit als *Vibhaktis* bezeichnet werden, sind vor allem zwei Regeln von Pāṇinis Grammatik [3, 2.3.2; 2.3.18] relevant: Nach der einen Regel wird das Objekt durch die zweite *Vibhakti* repräsentiert, die dem Akkusativ der lateinischen Grammatiktradition entspricht; nach der anderen Regel wird der Agens durch die dritte *Vibhakti* repräsentiert, die in westlicher Terminologie als *Instrumental* bezeichnet wird. Diese Regeln können jedoch nur unter einem Vorbehalt angewandt werden, der in der Regel *anabhibhite* „wenn nicht ausgedrückt“ [3, 2.3.1] formuliert ist. Danach können Agens und Objekt nur dann durch eine Kasusendung (*Vibhakti*) ausgedrückt werden, wenn sie nicht bereits anderweitig, z. B. in einer Verbendung, ausgedrückt sind. Wenn nun der Agens oder das Objekt in der Endung des Verbs ausgedrückt ist, dann hat der Vorbehalt der Regel *anabhibhite* im Einzelnen die folgende Auswirkung:

(5) Im *kartari prayoga* (= Aktiv) kann der Agens nicht durch den *Instrumental* ausgedrückt werden, da er bereits in der Verbendung ausgedrückt ist.

(6) Im *karmaṇi prayoga* (= Passiv) kann das Objekt nicht durch den *Akkusativ* ausgedrückt werden, da es bereits in der Verbendung ausgedrückt ist.

<sup>9</sup> Agens und Objekt sind zwei der insgesamt sechs „Faktoren“ (*Kāraḥ*), die in der Grammatik Pāṇinis als grundlegende Konzepte der semantischen Struktur von Sätzen eingeführt werden; sie entsprechen den semantischen Kasus oder Kasusrollen der modernen Linguistik. Zu den *Kāraḥ* s. [10, S. 202–205]; zu den semantischen Kasus oder Kasusrollen s. [9, S. 169].

Dies bedeutet, dass der Agens nur im Passiv durch den Instrumental ausgedrückt werden kann und das Objekt nur im Aktiv durch den Akkusativ.

## 1.2 Das fehlende Subjekt

Die in (5) und (6) ausgeschlossenen Fälle sind die Fälle, in denen der Agens bzw. das Objekt an der Subjektstelle des Satzes erscheint. Die soeben gebrauchte Formulierung „an der Subjektstelle des Satzes“ entspricht jedoch nicht dem Sprachgebrauch der pāṇineischen Grammatik, denn diese kennt den Begriff des Subjekts nicht. Zur Kennzeichnung dessen, was in der westlichen Grammatiktradition als Subjekt bezeichnet wird, kann nach der pāṇineischen Grammatik nur der Begriff der ersten Vibhakti gebraucht werden, die dem Nominativ der lateinischen Grammatik entspricht.

Obwohl die erste Vibhakti dem Nominativ der lateinischen Grammatik entspricht, wird ihr Gebrauch in Pāṇinis Grammatik nicht in der gleichen Weise erklärt wie der Gebrauch des Nominativs in der westlichen Grammatiktradition. Während in einer westlichen Grammatik gelehrt werden kann, dass der Nominativ im aktiven Satz zum Ausdruck des Agens dient, kann eine entsprechende Regel für die erste Vibhakti in Pāṇinis Grammatik nicht gefunden werden. Pāṇini lehrt an keiner Stelle, dass der Agens im Aktiv durch die erste Vibhakti wiedergegeben wird; ebensowenig wird gelehrt, dass das Objekt im passiven Satz durch die erste Vibhakti wiedergegeben wird. Die erste Vibhakti wird überhaupt nicht zur Bezeichnung einer semantischen Kasusrolle eingeführt, sondern nur als Kasus des reinen Nennens [3, 2.3.46]. Das Nomen, das in den Sätzen (2) und (3) im Nominativ erscheint, kann vom Standpunkt der pāṇineischen Grammatik also weder als Subjekt im Sinn der westlichen Grammatiktradition verstanden werden noch als Wiedergabe einer semantischen Kasusrolle, sondern nur als ein Nomen, das in seiner lexikalischen Bedeutung genannt wird.

Nachdem es nun in der pāṇineischen Grammatik kein Subjekt als Repräsentant einer semantischen Kasusrolle – weder des Agens noch des Objekts – gibt, entfällt die Notwendigkeit einer Unterscheidung der kategorialen Bedeutung des Verbs nach Handeln oder Leiden. In einer Grammatik dagegen, die ein Subjekt als Repräsentant einer semantischen Kasusrolle, sei es des Agens oder des Objekts, annimmt, muss eine solche Unterscheidung vorgenommen werden, wenn das auf das Subjekt bezogene Verb im Aktiv und Passiv semantisch interpretiert werden soll. In diesem Fall ist die Verbbedeutung als ein Handeln zu bestimmen, wenn der Agens an der Subjektstelle steht, und als ein Leiden, wenn das (semantische) Objekt an der Subjektstelle steht.

Wenn jedoch nach dem Vorbild der pāṇineischen Grammatik nicht zwischen Handeln und Leiden unterschieden wird, dann können auch die Termini *Aktiv* und *Passiv* nicht mehr entsprechend ihrem ursprünglichen Wortsinn als Tätigkeitsform und Leidform verstanden werden. Zwar ist die Unterscheidung zwischen Handeln oder Leiden als kategorialen Bedeutungen des Verbs auch in einer modernen Kasustheorie auf der semantischen Ebene irrelevant, da das Subjekt, das diese Unterscheidung hervorruft, ein syntaktischer, kein semantischer Begriff ist. Dennoch ist auch eine moderne Kasustheorie nicht frei vom Einfluss dieser Unterscheidung, was sich dann zeigt, wenn der traditionelle Objektbegriff durch die Konzeption des Patiens ersetzt wird. Der terminologische Zusammenhang zwischen Patiens und Passiv ist so offensichtlich wie der Zusammenhang zwischen Agens und Aktiv. Wenn die kategoriale Bedeutung des Verbs im Passiv als ein Leiden verstanden wird, dann ist es natürlich, dass auch das Subjekt eines passiven Verbs semantisch als ein Leidender (Patiens) interpretiert wird, so wie das Subjekt eines aktiven Verbs

semantisch als ein Handelnder (Agens) interpretiert wird. Nachdem das Subjekt des passiven Satzes als Patiens verstanden wird, ist dieses Verständnis sodann auch für das Akkusativobjekt des aktiven Satzes maßgebend, da beide die gleiche semantische Kasusrolle repräsentieren.

### 1.3 Das Objekt als Agens

Indessen ist es nicht notwendig, das semantische Objekt, das im aktiven Satz im Akkusativ erscheint und im passiven Satz an der Subjektstelle, als Patiens, also als Leidenden, aufzufassen. Dass das semantische Objekt weder im einen noch im anderen Fall als ein Leidender verstanden werden muss, zeigt Pāṇinis Objektdefinition [3, 1.4.49], die unabhängig von der Diathese gilt:

(7) Das Objekt ist das, was vom Handelnden am meisten zu erreichen gewünscht wird.<sup>10</sup>

Das solchermaßen definierte Objekt wird von Pāṇini zudem als einer der sechs Faktoren (Kāraḥ) eingeführt, von denen jeder einen eigenständigen Beitrag zum Gelingen der Handlung leistet. Demnach kann das Objekt entsprechend seinem Anteil an der Gesamthandlung selbst als ein Handelnder oder Agens verstanden werden. Allerdings ist die Agenseigenschaft, die dem Objekt aufgrund seines Status als Faktor zukommt, verdeckt dadurch, dass das Objekt unter dem Einfluss des Agens der Gesamthandlung handelt. Erst wenn dieser Agens ausgeblendet wird, kann das Objekt selbst als Handelnder in seinem eigenen Anteil an der Gesamthandlung hervortreten. So sagt Bharṭṛhari [13, 3.7.56]:

(8) Wenn das Objekt nicht mehr die Beeinflussung (durch den Agens) erfährt, dann ist es in seinem eigenen Handlungsanteil begründet; wenn seine Objekteigenschaft aufhört, dann existiert es in seiner eigenen Eigenschaft als Handelnder.<sup>11</sup>

Dass das Objekt tatsächlich als Agens erscheinen kann, wenn der Agens der Gesamthandlung ausgeblendet wird, kann im Sanskrit durch Transformationen belegt werden, z. B.:

(9a) *odanaḥ pacyate devadattena* – „Von Devadatta wird Reis gekocht“

(9b) *pacyate odanaḥ svayam eva* – „Der Reis kocht von allein“

In Satz (9a) ist der Reis semantisches Objekt der von Devadatta initiierten Handlung; in Satz (9b) dagegen, in dem der Agens von Satz (9a) ausgeblendet wird, wird der Reis, der in Satz (9a) Objekt war, selbst als ein Agens dargestellt, der in Selbständigkeit handelt. Vergleichbare deutsche Sätze sind:

(10a) *Adam zerbricht den Krug*

(10b) *Der Krug zerbricht*

Allerdings wird vom Standpunkt einer modernen Kasustheorie bestritten werden, dass der Krug in Satz (10b) oder der Reis in Satz (9b) ein Agens ist, da nach heutiger Auffassung die Verben *zerbrechen* und *kochen* in den beiden Sätzen nicht als Handlungen, sondern als Vorgänge verstanden werden. Ein Agens kann dieser Auffassung zufolge nur einem Verb zugeordnet werden, das eine Handlung bezeichnet, nicht einem Verb, das einen Vorgang bezeichnet. Damit ist bereits das Thema des nächsten Abschnitts benannt – die Unterscheidung zwischen Handlungen und Vorgängen.

<sup>10</sup> *kartur īpsitatamaṃ karma*

<sup>11</sup> *nivṛttapreṣaṇaṃ karma svakriyāvayave sthitam | nivartamāne karmatve sve kartṛtve 'vatiṣṭhate ||*

## 2 Handlungen und Vorgänge

Zur Abgrenzung der Handlungsverben von den Vorgangsverben wird in der neueren Linguistik vor allem das Kriterium der Imperativbildung benutzt [9, S. 160]. Danach werden die Handlungsverben als Verben bestimmt, die im Imperativ gebraucht werden können; Vorgangsverben dagegen sind Verben, bei denen dies nicht möglich sein soll. So stellt z. B. Anderson [1, S. 37] für Vorgangsverben wie *die* oder *sneeze* fest:

- (11) there is [...] no normal imperative possibility (*\*Die, John*) outside specialized contexts.

Der Möglichkeit, die Imperativbildung als Kriterium für die Abgrenzung der Handlungsverben von den Vorgangsverben zu benutzen, liegt ein bestimmtes Verständnis von Handlung zugrunde, wonach eine Handlung als eine willentlich herbeigeführte Tätigkeit verstanden wird, die man tun oder lassen kann. Danach sollte man nur denjenigen zu einer Handlung auffordern können, der in der Lage ist, sich willentlich für die Ausführung der Handlung zu entscheiden. Umgekehrt sollte man nicht jemanden zu einer Handlung auffordern können, der sich für die Ausführung der Handlung nicht willentlich entscheiden kann; dies ist der Fall, wenn die „Handlung“ notwendigerweise ausgeführt oder unwillkürlich ausgelöst wird. Solche „Handlungen“ sind z. B. Lebensprozesse wie *atmen* oder Bewegungsabläufe wie *fallen*. Die Verben *atmen* oder *fallen* sind nach der gängigen Auffassung deshalb nicht als Handlungsverben, sondern als Vorgangsverben zu klassifizieren. Als solche sollten sie nicht im Imperativ gebraucht werden können.

Nun kommen gerade von diesen beiden Verben durchaus Imperative vor, wie v. Polenz [9, S. 160f.] gezeigt hat. So kann das Verb *atmen* im Rahmen einer ärztlichen Untersuchung im Imperativ gebraucht werden, wenn der Arzt zum Patienten „Atmen Sie mal!“ sagt; ebenso das Verb *fallen*, wenn bei einer Theaterprobe ein Regisseur zu einem Schauspieler „Fallen Sie um!“ sagt. Nach v. Polenz setzen diese Fälle jedoch nicht die allgemeine Gültigkeit des Kriteriums der Imperativbildung zur Abgrenzung der Handlungsverben von Vorgangsverben außer Kraft; sie lassen sich vielmehr durch die Annahme einer doppelten Klassenzugehörigkeit erklären, wonach die Verben *fallen* und *atmen*, die normalerweise Vorgangsverben sind, in besonderen Situationen auch als Handlungsverben erscheinen und somit im Imperativ gebraucht werden können.

Die Möglichkeit, dass Vorgangsverben im Imperativ gebraucht werden können, räumt auch Anderson [1, S. 37] ein, indem er seine in (11) getroffene Feststellung, dass es für Vorgangsverben wie *die* oder *sneeze* keine normale Imperativmöglichkeit gibt, durch den Zusatz „outside specialized contexts“ ergänzt. Mit diesem Zusatz wird zugelassen, dass es eine unnormale Imperativbildung von Vorgangsverben in besonderen Kontexten geben kann, ohne dass dabei jedoch zugleich wie bei v. Polenz angenommen werden muss, dass Vorgangsverben zu Handlungsverben werden, wenn sie in besonderen Kontexten im Imperativ gebraucht werden.

### 2.1 Kritik an dem Kriterium der Imperativbildung

Die von v. Polenz und Anderson gegebenen Erklärungen für den Imperativgebrauch von Vorgangsverben sind jedoch nicht zwingend. Weder ist es nötig, anzunehmen, dass ein Vorgangsverb wie *fallen* oder *atmen* seine Klasse wechselt, wenn es im Imperativ gebraucht wird, noch ist es nötig, anzunehmen, dass ein Vorgangsverb wie *sterben* nur in speziellen Kontexten im Imperativ gebraucht werden kann. Imperative von Vorgangsverben können vielmehr als durchaus normal

empfundener; um dies zu demonstrieren, seien einige Sätze aus bekannten Texten von Goethe angeführt:

- (12) *Fließe, fließe, lieber Fluss!*
- (13) *Und so lang du das nicht hast,  
Dieses: Stirb und werde!  
Bist du nur ein trüber Gast  
Auf der dunklen Erde.*
- (14) *Nun, Fauste, träume fort, bis wir uns wiedersehen!*

Weder wird die Aufforderung „Fließe, fließe, lieber Fluss!“ noch die Formel des „Stirb und werde!“ noch Mephistos Abschiedsgruß an den schlafenden Faust in irgendeiner Weise als ungewöhnlich empfunden. Um zu erklären, wie diese Formen gebraucht und verstanden werden, ist weder die Annahme eines speziellen Kontextes noch die Annahme einer doppelten Klassenzugehörigkeit der betreffenden Verben notwendig. Imperative von Vorgangsverben lassen sich vielmehr auf natürliche Weise erklären, wenn man von einem Verständnis des Imperativs ausgeht, das weiter ist als das Verständnis, das implizit dem Imperativkriterium zugrunde liegt.

Indem der Imperativ als Kriterium für die Definition der Handlungsverben benutzt wird, wird er als ein sprachliches Mittel verstanden, das dazu dienen soll, Handlungen auszulösen, die noch nicht ausgelöst worden sind; dies wiederum setzt voraus, dass eine Handlung als eine willentlich herbeigeführte Tätigkeit verstanden wird, die man tun oder lassen kann. Dieses Verständnis des Imperativs ist jedoch unnötig eingengt. Die Beispiele (12) – (14) zeigen vielmehr, dass der Imperativ auch bei einer unwillkürlich ausgelösten oder notwendigerweise ausgeführten „Handlung“ (also bei einem Vorgang) gebraucht werden kann, um der Ausführung oder Auslösung der „Handlung“ einfach nur zuzustimmen oder diese zu bekräftigen. Wenn der fließende Fluss zum Fließen, der sterbliche Mensch zum Sterben oder der Träumende zum Weiter-Träumen aufgefordert wird, dann soll damit ausgedrückt werden, dass das, was entweder ohnehin schon getan wird oder was unausweichlich zu tun ist, mit der vollen Zustimmung des Sprechers auch getan werden soll; dem Imperativ in diesen Fällen kann also die Bedeutung zugeschrieben werden: „Tue mit meiner Zustimmung das, was du ohnehin schon tust oder noch tun musst!“

Der Gebrauch des Imperativs von Vorgangsverben kann schließlich auch einfach damit erklärt werden, dass der Sprecher den, der eigentlich nicht im engeren Sinn „handeln“ kann, als Handelnden betrachtet, so dass er ihn zur Ausführung der Handlung auffordern kann. Man kann also daran festhalten, dass eine Handlung eine willentlich herbeigeführte Tätigkeit ist, und dennoch den Imperativgebrauch von Vorgangsverben erklären, indem man zugesteht, dass der Sprecher die Freiheit hat, auch kontrafaktisch darüber zu entscheiden, wann eine Handlung in diesem Sinn vorliegt. Von dieser Freiheit des Sprechers wird im nächsten Abschnitt noch die Rede sein.

## **2.2 Absolutiv und Ergativ**

Wenn zwischen Vorgangsverben und Handlungsverben unterschieden wird, dann muss notwendigerweise auch zwischen zwei semantischen Kasusrollen unterschieden werden, die in aktiven Sätzen jeweils an der Subjektstelle von Vorgangsverben und Handlungsverben realisiert werden, denn ein Agens als der Handelnde kann offensichtlich nur einem Verb zugeordnet werden, das eine Handlung bezeichnet; er kann keinem Verb zugeordnet werden, das einen Vorgang bezeich-

net. In einer Grammatik, die mit semantischen Kasusrollen operiert, besteht also die Notwendigkeit, neben dem Agens eine weitere Kasusrolle anzunehmen, die in aktiven Sätzen an der Subjektstelle von Vorgangsverben realisiert wird. In der Kasustheorie von Anderson, die hier als Vertreter der Kasustheorien des 20. Jahrhunderts betrachtet wird, wird diese Kasusrolle als Absolutiv bezeichnet und dem Ergativ gegenübergestellt, der die Rolle des Agens an der Subjektstelle von Handlungsverben einnimmt.

Im Gegensatz zum Ergativ, der ein aktiv Handelnder ist, wird der Absolutiv in der Kasustheorie Andersons nicht als Handelnder gesehen, sondern als Substrat eines Vorgang, der sich an ihm abspielt. Wenn die Kasusrolle des Absolutivs in diesem Sinn verstanden wird, dann ist sie nicht mehr zu unterscheiden von dem klassischen Begriff des Objekts als einer Größe, die von einer Handlung betroffen ist. Es ist daher konsequent, dass in Andersons Kasustheorie die Konzeption des Absolutivs auch auf den klassischen Objektbegriff ausgedehnt wird. Der Absolutiv umfasst damit sowohl die an der Subjektstelle von Vorgangsverben realisierte Kasusrolle als auch die Kasusrolle, die dem Objekt von Handlungsverben zugrundeliegt.

Diese Doppelfunktion des Absolutivs scheint gut motiviert durch die Fälle, in denen das Objekt eines transitiven Verbs auch als Agens des gleichen Verbs in intransitiver Funktion gebraucht werden kann wie in den folgenden Beispielen [2, S. 362]:

(15) *Bert has moved the bookcase* – (erg, abs)

(16) *The bookcase has moved* – (abs)

Wie in den Klammern nach den Sätzen angegeben wird, ist in Satz (15) das Subjekt „Bert“ als Ergativ klassifiziert, das Objekt “the bookcase” als Absolutiv; auch in Satz (16) ist “the bookcase” Absolutiv, aber nicht als Objekt wie in (15), sondern als Subjekt. Die Subjekte der beiden Sätze werden also unterschiedlichen Kasusrollen zugewiesen: Das Subjekt von Satz (15) ist als Ergativ bestimmt, das Subjekt von Satz (16) dagegen als Absolutiv.

Dass die Subjekte der beiden Sätze auf unterschiedliche Weise hinsichtlich ihrer Kasusfunktionen klassifiziert werden, korreliert damit, dass das Verb *move* in den beiden Sätzen auf unterschiedliche Weise klassifiziert wird – als Handlungsverb in (15) und als Vorgangsverb in (16). Das Subjekt von Satz (15) wird verstanden als ein Lebewesen, das handeln kann; das Subjekt von Satz (16) dagegen als ein lebloses Ding, das nicht handeln, sondern nur als Substrat eines Vorgangs auftreten kann.

Dieser Unterschied ist ein Unterschied, der in einem bestimmten Verständnis der Realität, aber nicht in der Sprache selbst begründet ist. Nach der Auffassung des indischen Sprachphilosophen Bhartṛhari sollte aber die Bestimmung der Bedeutung grammatischer Kategorien nicht von einem Verständnis der Realität abhängig gemacht werden, sondern allein davon, wie der Sprecher die Realität sprachlich darstellen will. Dieser methodische Grundsatz ist von Bhartṛhari [13, 3.7.103] gerade im Hinblick auf die grammatische Bestimmung des Handelnden so formuliert worden:

(17) Durch die [im Vorhergehenden] beschriebenen Eigenschaften [des Handelnden] wird eine Regelmäßigkeit festgestellt in Bezug auf die Sprache, nicht in Bezug auf ein Ding. Wenn es in der Absicht des Sprechers liegt, die Eigenschaft des Handelnden auszudrücken, dann wird der Handelnde aufgrund der Sprache [als solcher] aufgefasst.<sup>12</sup>

<sup>12</sup> *dharmair abhyuditaṭiḥ śabde nīyamo na tu vastuni | kartṛdharmavivakṣāyāṃ śabdāt kartā pratīyate ||*

Demnach kann auch ein unbelebtes Ding als ein Handelnder verstanden werden, wenn der Sprecher es so darstellen will. Es ist die Darstellungsweise des Sprechers und nicht die Natur der äußeren Realität, die dafür verantwortlich ist, dass Vorgänge als Handlungen verstanden werden können und dass der Imperativ gebraucht werden kann, um Vorgänge in gleicher Weise wie Handlungen auszulösen.

So können auch Faktoren wie das Mittel und der Ort, die typischerweise durch unbelebte Gegenstände realisiert werden, die Position des Agens einnehmen, wenn der Sprecher sie so darstellen will. Dies wird im *Mahābhāṣya* von Patañjali [7, S. 324f.] am Beispiel der einfachen Handlung des Kochens demonstriert, in der neben einem Agens als weitere Faktoren vorkommen: der Reis als das Objekt der Handlung, der Topf, in dem der Reis gekocht wird, als der Ort der Handlung und die Holzscheite, mit denen Feuer gemacht wird, als das Mittel der Handlung.

Nach Kātyāyanas und Patañjalis Analysen gibt es in dieser Handlung nicht nur das Kochen des Agens, sondern auch das Kochen des Topfes und das Kochen der Holzscheite. Das Kochen des Topfes besteht darin, dass er eine bestimmte Menge Reis aufnimmt und hält. Indem der Topf die Handlungen des Aufnehmens und Haltens ausführt, ist er ein Faktor, der das Kochen bewirkt. Er kann deshalb unmittelbar als Agens des Verbs *kochen* auftreten, so dass man sagen kann:

(18) *sthālī pacati* – „Der Topf kocht“

Das Kochen der Holzscheite besteht darin, dass sie so lange brennen, bis der Reis weich gekocht ist. Indem die Holzscheite die Handlung des Brennens ausführen, sind auch sie ein Faktor, der das Kochen bewirkt. Auch sie können deshalb unmittelbar als Agens des Verbs *kochen* auftreten, so dass man sagen kann:

(19) *kāṣṭhāni pacanti* – „Die Holzscheite kochen“

In (9) wurde bereits gezeigt, dass auch der Reis als das Objekt der Handlung des Kochens in den Agens transformiert werden kann:

(20) *pacyate odanaḥ svayam eva* – „Der Reis kocht von allein“

In diesem Satz hat der Agens (Reis) allerdings eine besondere syntaktische Prägung: Er trägt noch die Spuren des Objekts an sich, da er im Gegensatz zum Agens in den Sätzen (18) und (19) nach einer Regel von Pāṇinis Grammatik [3, 3.1.87] mit der passiven Form des Verbs verbunden wird; er wird deshalb *karmakartā* „Objektagens“ genannt.

### 2.3 Agens und Objekt vs. Ergativ und Absolutiv

Im letzten Abschnitt 2.2 ergab sich der gleiche Befund wie zuvor in Abschnitt 1.2, dass nämlich eine Unterscheidung in der kategorialen Bedeutung der Verben eine Unterscheidung von semantischen Kasusrollen nach sich zieht, die an der Subjektstelle der jeweiligen Verben realisiert werden: In Abschnitt 1.2 ergab sich, dass die diathesenbedingte Unterscheidung von Handeln und Leiden begleitet ist von der Unterscheidung zwischen Agens und Patiens; in gleicher Weise ergab sich in Abschnitt 2.2, dass die Unterscheidung von Handlungsverben und Vorgangsverben begleitet ist von der Unterscheidung zwischen Ergativ und Absolutiv.

Die erste Unterscheidung zwischen den Kasusrollen des Agens und Patiens entspricht noch extensional der indischen Unterscheidung zwischen den Faktoren *kartā* und *karma*, die hier mit den Begriffen *Agens* und *Objekt* wiedergegeben wurden. Doch hat das als Patiens verstandene Objekt, wie in Abschnitt 1.3 ausgeführt wurde, einen anderen Begriffsinhalt als das Objekt

(*karma*), wie es von Pāṇini definiert worden ist, denn nach Pāṇinis Definition (7) ist das Objekt grundsätzlich nicht als ein Leidender, sondern wie alle anderen Faktoren als ein Handelnder zu verstehen.

Die zweite Unterscheidung zwischen den Kasusrollen des Ergativ und Absolutiv entspricht, anders als die erste Unterscheidung, nicht mehr extensional der indischen Unterscheidung zwischen den Faktoren *Agens* und *Objekt*, denn der Ergativ deckt nur noch einen Teil der Funktionen ab, die in der pāṇineischen Grammatik vom Agens übernommen werden, nämlich nur noch den Agens von Handlungsverben. Während in der pāṇineischen Grammatik auch Vorgangsverben mit dem Agens als dem Initiator des Vorgangs verbunden sind, erscheint in der Kasustheorie von Anderson an der Subjektstelle von Vorgangsverben nicht der Ergativ, sondern der Absolutiv, der in gleicher Weise verstanden wird wie das als Patiens verstandene Objekt, nämlich als eine passive Größe, die nur noch von der Handlung bzw. dem Vorgang betroffen wird.

Damit ist der Absolutiv, der an der Subjektstelle von Vorgangsverben erscheint, nicht nur extensional, sondern auch intensional vom Agens der pāṇineischen Grammatik verschieden, denn er hat einen anderen Begriffsinhalt als dieser. Mehr noch: Er hat nicht nur einen *anderen*, sondern auch einen *entgegengesetzten* Begriffsinhalt, indem er im Gegensatz zu dem Agens der pāṇineischen Grammatik ein Nicht-Handelnder ist. Dass der Absolutiv ein Nicht-Handelnder ist, gilt nicht nur dann, wenn er an der Subjektstelle von Vorgangsverben erscheint, sondern auch dann, wenn er die Funktion des Objekts einnimmt. In beiden Fällen steht er einem Handelnden der pāṇineischen Grammatik gegenüber – entweder dem Agens als dem Handelnden der Gesamthandlung oder dem Objekt, das wie alle Faktoren ein Handelnder in seinem eigenen Handlungsbereich ist.

### 3 Handlungen und Zustände

Zur Abgrenzung der Handlungsverben von den Nichthandlungsverben (Vorgangs- und Zustandsverben) wird neben dem Kriterium der Imperativbildung, das in Abschnitt 2.1 einer kritischen Betrachtung unterzogen wurde, auch das Kriterium der Erfragbarkeit mit Abstraktverben wie *tun*, *machen* benutzt [9, S. 161]. Dass dieses Kriterium zur Unterscheidung von Handlungsverben und Nichthandlungsverben benutzt werden kann, ist jedoch nicht erst in der heutigen Linguistik erkannt worden. Bereits vor über 2000 Jahren hat Patañjali [7, S. 255, Z. 1–4] in seiner Diskussion der Frage, ob alle Verben eine Handlung ausdrücken, festgestellt, dass Zustandsverben wie *sein* oder *wissen* nicht als Antwort auf die Frage „Was tut er?“ vorkommen:

- (21) So wie [...] gezeigt worden ist, dass die Verben *kochen* usw. sich auf das gleiche Substrat wie *tun* beziehen, so wird dies nicht auf gleiche Weise gezeigt für die Verben *sein* usw. Denn es ist nicht der Fall, dass die Ausdrücke „Was tut er?“ und „Er ist“ gleichgesetzt werden.<sup>13</sup>

Aus diesem Befund könnte der Schluss gezogen werden, dass die Bedeutung von Zustandsverben wie *sein* oder *wissen* nicht unter den Begriff der Handlung fällt. Dies ist jedoch nicht Patañjalis endgültige Lehrmeinung. Dass ein Zustandsverb wie *sein* nicht als Antwort auf die Frage „Was tut er?“ vorkommt, beweist nach Patañjali nicht, dass dieses Verb kein Handlungsverb ist, son-

<sup>13</sup> *yathā hi bhavatā karotinā pacādīnām sāmānādhikaraṇyaṃ nidarśitaṃ na tathāstyādīnām nidarśyate | na hi bhavati kiṃ karoti astīti*

dern nur, dass man diese Frage nicht benutzt, um nach dem Sein einer Person zu fragen. Patañjali [7, S. 258, Z. 20–21] fasst dies in dem Grundsatz zusammen, dass der, an den man eine Frage richtet, nichts anderes sagen sollte als das, was man erfragen will:

- (22) Denn nicht ist etwas anderes zu antworten als das, was gefragt worden ist. Deshalb wird es nicht vorkommen, dass die Ausdrücke „Was tut er?“ – „Er ist“ gleichgesetzt werden.<sup>14</sup>

Auf die Frage „Was tut er?“ kann nicht mit „Er ist“ geantwortet werden, weil die Existenz der Person durch die Frage selbst schon vorausgesetzt wird und deshalb nicht Gegenstand der Frage sein kann. Dass man die Frage „Was tut er?“ nicht benutzen kann, um nach der Existenz einer Person zu fragen, ist also nicht durch eine Verschiedenheit der kategorialen Bedeutung der Verben bedingt, sondern hat pragmatische Gründe.<sup>15</sup>

### 3.1 Patañjalis Definition der Handlung

Mit Patañjalis scharfsinniger Analyse der Gebrauchsbedingung der Frage „Was tut er?“ ist widerlegt, dass diese Frage als Kriterium für die Ausgrenzung von Zustandsverben wie *sein* usw. aus der Klasse der Handlungsverben dienen kann. Damit ist aber noch nicht bewiesen, dass ein Zustandsverb wie *sein* tatsächlich auch eine Handlung darstellt. Dass dies der Fall ist, kann jedoch auf der Grundlage von Patañjalis Definition der Handlung [7, S. 258, Z. 11] behauptet werden, die lautet:

- (23) Handlung ist eine besondere Art des Hervortretens von Faktoren.<sup>16</sup>

Die in (23) gegebene Definition der Handlung gilt für alle Arten von Verben – für ein Vorgangsverb wie *sterben* ebenso wie für ein Zustandsverb wie *sein*; die Handlungen, die diesen verschiedenen Verben zugrundeliegen, unterscheiden sich nur durch die jeweils „besondere Art des Hervortretens von Faktoren“. So sagt Patañjali [7, S. 258, Z. 12–13]:

- (24) Auf eine besondere Art treten die Faktoren hervor beim Sein und auf eine besondere Art beim Sterben.<sup>17</sup>

Die Beispiele *Sein* und *Sterben* sind von Patañjali nicht zufällig gewählt worden; sie sind unmittelbare Entsprechungen von zwei der insgesamt sechs Arten des Werdens, die im *Nirukta* [15, 1.2] als die Lehre des Vārṣyāyaṇi aufgeführt werden:

- (25) Es gibt sechs Modifikationen des Werdens, so lehrt Vārṣyāyaṇi: Entstehen, Sein, Veränderung, Wachsen, Abnehmen, Vergehen.<sup>18</sup>

Patañjali zitiert diese Lehre von den sechs Arten des Werdens in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner Definition der Handlung und bringt damit zum Ausdruck, dass die sechs Arten des Werdens zugleich auch als verschiedene Arten von Handlungen zu verstehen sind, was der eingangs zitierten Feststellung von Cardona entspricht, dass der Begriff des Werdens (*bhāva*) von den indischen Grammatikern auch im Sinn von Handlung (*kriyā*) gebraucht wird. Dennoch

<sup>14</sup> *athavā nānyatpṛṣṭhenānyad ākhyeyam | tena na bhaviṣyati kiṃ karoti astīti ||*

<sup>15</sup> Vgl. [14, S. 80] und [5, S. 56].

<sup>16</sup> *kāraṅkāṇām pravṛttiviśeṣaḥ kriyā*

<sup>17</sup> *anyathā hi kāraṅkāṇy astau pravartante ,nyathā hi mriyatau*

<sup>18</sup> *ṣad bhāvavikārā bhavantīti vārṣyāyaṇiḥ | jāyate ,sti viparīnamate vardhate ,pakṣyate vinaśyatīti |*

ist im Hinblick auf das Verb *sein* weder die eine noch die andere Kategorisierung unmittelbar nachvollziehbar: Weder kann aus heutiger Sicht die Bedeutung von *sein* als Handlung verstanden werden noch als ein Werden (Vorgang), denn *sein* repräsentiert wie kein anderes Verb die Kategorie des Zustands und diese Kategorie ist nach heutiger Auffassung den Kategorien der Handlung und des Vorgangs entgegengesetzt. Im Folgenden soll auf der Grundlage einiger Verse aus Bhartṛhari's großem sprachphilosophischen Werk, dem *Vākyapadīya*, gezeigt werden, wie sich dieser Widerspruch auflösen lässt und ein Sein sowohl als ein Vorgang als auch als eine Handlung verstanden werden kann.

### 3.2 Sein als Vorgang und Handlung

In (25) wird das Sein als eine der sechs Arten des Werdens bestimmt. In welcher Weise diese Bestimmung zu begründen ist, erklärt Bhartṛhari in zwei Schritten. Zunächst [13, 3.8.26] werden die sechs Arten des Werdens auf zwei Arten zurückgeführt, nämlich auf Entstehen und Vergehen, die in der Aufzählung von (25) jeweils an erster und letzter Stelle genannt werden. Für die dritte Art des Werdens, die als Veränderung bezeichnet wird, ist diese Reduktion unmittelbar einsichtig, denn die Veränderung eines Wesens bedeutet, dass bestimmte Eigenschaften vergehen und andere Eigenschaften entstehen. Das Gleiche gilt auch für Zunahme und Abnahme, die als vierte und fünfte der sechs Arten des Werdens aufgeführt werden, denn auch diese lassen sich jeweils auf Entstehen und Vergehen reduzieren, indem sie als Veränderungen quantitativer Natur verstanden werden können. Nur für die zweite Art, das Sein, das von Bhartṛhari Zustand genannt wird, bedarf diese Reduktion einer besonderen Begründung; Bhartṛhari [13, 3.8.27] gibt sie folgendermaßen:

- (26) Das, was Zustand genannt wird, ist nichts anderes als ein Entstehen, das auf einer Gleichförmigkeit [der entstehenden Momente] beruht.<sup>19</sup>

Mit dieser Analyse hat Bhartṛhari den Gegensatz zwischen Vorgängen und Zuständen aufgehoben. Er hat einerseits einen Zustand auf einen Vorgang zurückgeführt, indem er den Zustand als ein Entstehen versteht, und er hat andererseits dieses Entstehen von anderen Arten des Entstehens unterschieden, indem er es als sukzessives Entstehen von gleichen Momenten versteht. Vorgänge und Zustände bilden nach dieser Analyse keine verschiedenen, sich ausschließenden Klassen von Verbbedeutungen, sondern stehen zueinander in einem Verhältnis der Inklusion, indem Zustände als eine Teilklasse von Vorgängen aufgefasst werden.

So wie Bhartṛhari in (26) gezeigt hat, in welcher Weise ein Zustand (Sein) als ein Vorgang (Werden) verstanden werden kann, so gibt er auch einen konkreten Hinweis, wie an dem Verb *sein* ein „besonderes Hervortreten von Faktoren“ im Sinne von Patañjalis Definition der Handlung (23) erkannt werden kann, indem er die Bedeutung dieses Verbs so beschreibt [13, 3.3.47]:

- (27) Wenn etwas sich selbst durch sich selbst erhält, dann sagt man „es ist“.<sup>20</sup>

Die Handlung, die mit dem Verb *sein* bezeichnet wird, besteht nach Bhartṛhari also darin, dass „sich etwas durch sich selbst erhält“. Dass die Bedeutung von *sein* auf diese Weise als „Aufrechterhaltung der Existenz des Seienden“ bestimmt werden kann, ist ein durchaus moderner Gedanke; er erinnert an die von den chilenischen Biologen Maturana und Varela entwickelte Konzeption

<sup>19</sup> *janmaivāśritasārūpyam sthitiḥ ity abhidhīyate* ||

<sup>20</sup> *āmānam āmanā bibhrad astīti vyapadiśyate* |

der Autopoiese oder Selbsterzeugung, nach der Lebewesen charakterisiert sind als Systeme, die „sich [...] andauernd selbst erzeugen“ [8, S. 50]. Bhartṛhari dynamische Konzeption des Seins umfasst jedoch mehr als die biologische Konzeption der Autopoiese, da sie für jede Art der Existenz gilt, nicht nur für die Existenz von Lebewesen.

#### 4 Die Einheit von Handlung und Handelndem

Nachdem Bhartṛhari [13, 3.8.26–27] gezeigt hat, dass die sechs Arten des Werdens auf zwei Arten, nämlich Entstehen und Vergehen, reduziert werden können, nimmt er noch eine weitere Vereinheitlichung vor, die darauf beruht, dass die Kategorien des Entstehens und Vergehens nicht ohne die korrelativen Kategorien des Entstehenden und des Vergehenden gedacht werden können: Zum Entstehen gehört der Entstehende, so wie zum Vergehen der Vergehende gehört. Dieser Zusammenhang weist nach Bhartṛhari [13, 3.8.28] darauf hin, dass beide Kategorien – der Entstehende und das Entstehen ebenso wie der Vergehende und das Vergehen – nicht grundlegend verschieden voneinander sind, sondern auf einer zugrundeliegenden Einheit beruhen:

- (28) Entstehen ist nicht verschieden vom Entstehenden, und ebenso liegt auch im Vergehen keine [eigene] Kategorie [als verschieden vom Vergehenden] vor. Deshalb besteht unter den [sechs] Arten des Werdens [nur] das *eine* Sein.<sup>21</sup>

Das *eine* Sein, das dem Entstehenden und dem Entstehen, dem Vergehenden und dem Vergehen zugrundeliegt, ist das gleiche Sein, das auch dem Handelnden und der Handlung zugrundeliegt.<sup>22</sup> Dieser Zusammenhang erklärt den in Abschnitt 1.2 und 2.2 festgestellten Befund, dass eine Unterscheidung in der kategorialen Bedeutung der Verben eine Unterscheidung von semantischen Kasusrollen nach sich zieht, die an der Subjektstelle der jeweiligen Verben realisiert werden: Demnach muss zwischen den Kasusrollen des Agens und Patiens unterschieden werden, wenn zwischen den kategorialen Bedeutungen des Handelns und Leidens unterschieden wird; ebenso muss auch zwischen den Kasusrollen des Ergativ und Absolutiv (oder äquivalenten Begriffen) unterschieden werden, wenn zwischen Handlungsverben und Vorgangsverben unterschieden wird.

Indessen ist vom Standpunkt der indischen Grammatiktradition weder die eine noch die andere Unterscheidung notwendig. Die Unterscheidung von Agens und Patiens ist nicht notwendig, weil Pāṇini zeigt, dass die von uns als Aktiv und Passiv bezeichneten Phänomene grammatisch beschrieben werden können, ohne dass gleichzeitig die Bedeutung der Verben nach den Kategorien des Handelns und Leidens differenziert werden muss. Ebenso wenig ist die Unterscheidung von Ergativ und Absolutiv notwendig, weil Vorgänge aufgrund von Definition (23) grundsätzlich als Handlungen verstanden werden können, indem auch an ihnen eine „besondere Art des Hervortretens von Faktoren“ erkannt werden kann.

Was jedoch vom Standpunkt der indischen Grammatiktradition vertreten werden kann, ist eine Unterscheidung von verschiedenen Arten der Handlung, wie sie in der Lehre von den sechs Arten des Werdens vorliegt. Das Besondere, das diese Unterscheidung von den Klassifikationen der europäischen Sprachwissenschaft unterscheidet, besteht darin, dass Zustände als eine besondere Klasse von Vorgängen aufgefasst und von anderen Vorgängen unterschieden werden. Diese

<sup>20</sup> jāyamānān na janmānyad vināṣe 'py apadārthatā | ato bhāvavikāreṣu sattaikā vyavatiṣṭhate ||

<sup>22</sup> Zur sprach- und bewusstseinstheoretischen Begründung dieser Korrelationen s. [12].

Unterscheidung ist jedoch keine Unterscheidung, bei der die Gesamtklasse der Verben zerfällt, sondern eine Subkategorisierung, bei der die Einheit der kategorialen Bedeutung der Verben gewahrt bleibt.

## Literatur

- [1] Anderson, John M.: *The grammar of case. Towards a localistic theory*. Cambridge : Cambridge University Press, 1971
- [2] Anderson, John M.: Case Grammar. In: Koerner, E.F.K (Hrsg) ; Asher, R.E. (Hrsg): *Concise History of the Language Sciences. From the Sumerians to the Cognitivists*. Oxford : Elsevier Science Ltd., 1995, S. 352–364
- [3] Böhlingk, Otto (Hrsg): *Pāṇini's Grammatik*. Herausgegeben, übersetzt, erläutert und mit verschiedenen Indices versehen. First Indian Edition; Reprint of the second edition of 1887. Delhi : Motilal Banarsidass, 1998
- [4] Cardona, George: Review: « Rosane Rocher: La théorie des voix du verbe dans l'école pāṇinéenne (Le 14<sup>e</sup> āhnikā) ». In: *Lingua* 25 (1970), S. 210–222
- [5] Filliozat, Pierre S.: *Le Mahābhāṣya de Patañjali*. Bd. V: Adhyāya 1 Pāda 3. Pondichéry : Institut Française d'Indologie, 1986
- [6] Jellinek, Max H.: *Geschichte der neuhochdeutschen Grammatik. Von den Anfängen bis auf Adelung*. Zweiter Halbband. Heidelberg : Winter, 1914
- [7] Kielhorn, F. (Hrsg): *The Vyākaraṇa-Mahābhāṣya of Patañjali*. Revised and furnished with additional readings, references, and select critical notes by K.V. Abhyankar. Volume I. Fourth edition. Poona : Bhandarkar Oriental Research Institute, 1985
- [8] Maturana, Humberto ; Varela, Francisco: *Der Baum der Erkenntnis. Die biologischen Wurzeln des menschlichen Erkennens*. 3. Auflage. Bern ; München ; Wien : Scherz, 1987
- [9] Polenz, Peter v.: *Deutsche Satzsemantik. Grundbegriffe des Zwischen-den-Zeilen-Lesens*. Berlin ; New York : Walter de Gruyter, 1985 (Sammlung Götschen 2226)
- [10] Raster, Peter: Die indische Grammatiktradition. In: Jacobs, Joachim (Hrsg) ; Stechow, Arnim v. (Hrsg) ; Sternefeld, Wolfgang (Hrsg) ; Vennemann, Theo (Hrsg): *Syntax. Ein internationales {Handbuch zeugenössischer Forschung. An International Handbook of Contemporary Research*. Berlin ; New York : Walter de Gruyter, 1993, S. 199–208
- [11] Raster, Peter: Perspektiven einer interkulturellen Linguistik: Von der Verschiedenheit der Sprachen zur Verschiedenheit der Sprachwissenschaften. Frankfurt am Main : Peter Lang, 2002
- [12] Raster, Peter: Ein triadisches Modell in der Syntax. Ramon Lulls Korrelativenlehre und die indische Grammatiktradition. In: Kempgen, Sebastian (Hrsg) ; Schweier, Ulrich (Hrsg) ; Berger, Tilman (Hrsg): *Rusistika · Slavistika · Lingvistika: Festschrift für Werner Lehfeldt zum 60. Geburtstag*. München : Otto Sagner, 2003 (Die Welt der Slaven: Sammelbände, Band 19), S. 438–451
- [13] Rau, Wilhelm (Hrsg): *Bharṭṛharis Vākyapadīya*. Wiesbaden : Franz Steiner, 1977
- [14] Rocher, Rosane: The concept of verbal root in Indian grammar. In: *Foundations of Language* 5 (1969), S. 73–82
- [15] Sarup, Lakshman (Hrsg): *The Nighaṇṭu and the Nirukta. The oldest Indian treatise on etymology, philology, and semantics*. Delhi : Motilal Banarsidass, 1967
- [16] Thieroff, Rolf: *Das finite Verb im Deutschen. Tempus – Modus – Distanz*. Tübingen : Gunter Narr Verlag, 1992 (Studien zur deutschen Grammatik, Band 40)
- [17] Tripathi, Jaya Shankar L. (Hrsg) ; Malaviya, Sudhakar (Hrsg): *Kāśikā (A commentary on Pāṇini's grammar) of Vāmana and Jayāditya*. 10 Bände. Varanasi : Tara Printing Works, 1985–2000 (Prācyabhāratīgranthamālā 17–20,25,26,29,30,34,35)
- [18] Uhlig, Gustav (Hrsg): Dionysii Thracis Ars Grammatica. In: *Grammatici Graeci*. Teil 1, Band 1; Nachdruck der Ausgabe: Leipzig 1883. Hildesheim ; New York : Olms, 1979